

55. Unterliegt die schriftliche Übertragung von Ruzen des Allgem. Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 unter Verabredung eines „Kaufgeldes“ dem Kauf- oder dem Cessionsstempel? Allgem. Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 §. 105 (G. S. S. 705).

IV. Civilsenat. Urt. v. 13. April 1891 i. S. W. u. Gen. (Rl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 51/91.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im notariellen Vertrage vom 8. Dezember 1889 haben die Gewerken der Gewerkschaft der bei Czernitz in Oberschlesien belegenen „Neuen konsolidierten Charlottegrube“ die bei jedem einzelnen der Zahl nach angegebenen Ruzen, zusammen 100 Ruzen, an die jetzigen Kläger „zu deren Eigentum“ zum Kaufpreise von 5251,55 *M* pro Ruz, zusammen für 525155 *M* „verkauft beziehentlich übertragen“. Der §. 2 des Vertrages trifft Bestimmung über Verchtigung des „Kaufgeldes“. Im §. 3 behalten sich die „Verkäufer“ als bisherige Eigentümer sämtlicher Ruzanteile alle Nutzungen und Einkünfte des Steinkohlenbergwerkes und sonstigen Vermögens der Gewerkschaft bis zum Ende des Jahres 1889 vor, während diese Nutzungen und Einkünfte vom 1. Januar 1890 ab „den Käufern als nunmehrigen Ruz-

besitzern“ zufließen sollen. Im §. 4 verpflichten sich die „Käufer“, an die „Verkäufer“ die bis Ende 1889 validierenden Bachten gewisser Kohlenplätze, den Wert der vorhandenen Kohlenbestände, den Einkaufswert der vorhandenen Materialbestände, vorausgezählte Feuerraffinerungsprämien pro rata temporis und die den Grubenarbeitern und Beamten gewährten Vorschüsse an Geld und Materialien herauszuzahlen. Die Stempelbehörde sieht den Vertrag als „Kaufvertrag über bewegliche Sachen“ an und hat einen Stempel von einem Drittel vom Hundert des Kaufpreises gefordert. Die Kläger behaupten, die übertragenen Kuxe seien nicht bewegliche Sachen, sondern Forderungsrechte, der Vertrag vom 8. Dezember 1889 daher trotz seiner Bezeichnung als „Übertragungs- und Kaufvertrag“ eine Cession von Forderungsrechten; es sei mithin nur der Cessionsstempel mit 18 *M* zu erfordern gewesen. Sie verlangen deshalb von dem mit Vorbehalt gezahlten Stempelbetrage von 1756 *M* einen Betrag von 1738 *M* zurück.

In beiden Vorinstanzen sind die Kläger abgewiesen, auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat angenommen: die Kuxe des neueren Rechtes stellten sich als wirkliche Forderungsrechte, und zwar als „Anteilsforderungen an die Gewerkschaft“ dar, der §. 101 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 aber, wonach die Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben, wolle nur den Gegensatz zu den Kuxen älteren Rechtes, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen hatten, hervorheben; die Form der Übertragung dieses Forderungsrechtes sei die Cession. Indessen, wenngleich die Kuxe durch Cession gültig übertragen werden könnten, so sei nicht ausgeschlossen, daß für die Übertragung auch die Form des Kaufes gewählt werde, und da das preussische Allgem. Landrecht den Begriff einer Sache nicht auf körperliche Gegenstände beschränke, im §. 3 A.L.R. I. 2 vielmehr Sache im engeren Sinne dasjenige genannt werde, was entweder von Natur oder durch die Übereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit habe, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein könne, so sei anzunehmen, daß auch Rechte die Eigenschaft einer Sache erlangen und Gegenstand eines Kaufvertrages sein können; beurkundet aber sei ein Kaufvertrag, und danach sei der Stempel für Kaufverträge auch dann begründet, wenn man die Cession als Erfüllung des vorange-

gangenen Rechtsgeschäftes ansehe; denn alsdann sei nach dem Wortlaute des Vertrages nur dieses zu Grunde liegende Rechtsgeschäft — der Kauf — beurkundet, also wiederum der Kaufsurkundenstempel begründet. Auch das Oberlandesgericht sieht in der Urkunde vom 8. Dezember 1889 alle Erfordernisse eines Kaufvertrages und ist der Ansicht, daß, wie unter den landrechtlichen Begriff eines Kaufvertrages Verträge fallen, durch welche die Abtretung von Rechten gegen Geld versprochen wird, auch das Stempelgesetz einen von dem landrechtlichen abweichenden Begriff des Kaufvertrages nicht voraussetze, da es anderenfalls dies ausdrücklich ausgesprochen haben würde.

Diese Rechtsauffassung der Vorberrichter ist nicht zu billigen. Das Reichsgericht hält vielmehr daran fest, daß die Übertragung von Forderungsrechten nach preussischem Rechte, wenn sie beurkundet ist, als Überlassung des „Eigentumes eines Rechtes“ im Sinne des §. 376 A.L.R. I. 11, also als Cession aufzufassen ist und daher, auch wenn in dem beurkundeten Rechtsgeschäfte die Merkmale des Forderungskaufes zu erkennen sind, nach dem Stempeltarife nicht den Wertstempel für Kaufverträge erfordert, sondern nur dem Cessionsstempel von 1,50 *M* unterliegt.

Vgl. Urteil vom 16. Oktober 1884, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 265.

Andererseits ist das Reichsgericht auch der Ansicht entgegengetreten, daß nur körperliche, der Tradition fähige Sachen Gegenstand eines stempelpflichtigen Kaufvertrages sein könnten. So ist in dem Urteile vom 11. Oktober 1886,

vgl. Preuß. Justizministerialbl. von 1887 S. 53 und Beiträge von Rasmussen und Künzler, Bd. 31 S. 1020,

ausgesprochen, die im §. 1 A.L.R. I. 11 enthaltene Begriffsbestimmung des Kaufvertrages verstehe unter „Sache“ nur dasjenige, was der §. 3 Tit. 2 als „Sache im engeren Sinne“ definiere, und es ist darauf hingewiesen, daß als ein Beispiel gesetzlicher Anwendung der Definition des §. 3 auf die Charakterisierung eines Vertrages als Kaufvertrages die Aufzählung der Kaufverträge über Grundgerechtigkeiten im Tarife zum Stempelgesetz („Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten“) zu betrachten sei. Und wie die Grundgerechtigkeiten nach dem Stempeltarife, so ist in jenem Urteile das Patent den Sachen im engeren Sinne, die der Gegenstand eines stempel-

pflichtigen Kaufvertrages sein können, beigezählt worden, da es durch gesetzliche Bestimmung eine Selbständigkeit habe, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein könne. Es ist als bedeutungslos erklärt, daß bei Übertragung eines Patentes eine Übergabe nicht stattfinden könne, da Tradition nicht zum Wesen, sondern zur vollständigen Erfüllung des Kaufvertrages gehöre, insofern eine körperliche Übergabe möglich und notwendig sei. Sodann ist in dem Urteile vom 10. März 1887 i. S. Fiskus w. städtische Elektrizitätswerke zu Berlin, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 17 S. 269,

in welchem zur Entscheidung stand, ob der elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages im Sinne des §. 981 A.L.R. I. 11 und des Tarifes zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 sein könne, ausgesprochen, der Begriff der Sache im Sinne des §. 981 („wer sich verpflichtet, einem Anderen eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt“) sei zwar nicht so weit auszudehnen, daß als ein möglicher Gegenstand eines Lieferungsvertrages alles das zu verstehen sei, was im Sinne des §. 1 A.L.R. I. 2 Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein könne, wohl aber sei die im §. 3 a. a. D. angegebene engere Begriffsbestimmung der Sache entscheidend.

Von dieser Bestimmung des Begriffes „Sache“ im Allgem. Landrechte, welche auch dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 zu Grunde liegt, ist bei der Prüfung der vorliegenden Frage, ob der Vertrag vom 8. Dezember 1889 als Kaufvertrag oder als Cession stempelpflichtig ist, auszugehen.

Das Kaufgeschäft wird im §. 1 A.L.R. I. 11 als ein Vertrag bezeichnet, wodurch der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigentumes „einer Sache“ und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet. Cession wird die Handlung genannt, wodurch jemand das Eigentum „seines Rechtes“ einem anderen überträgt (§. 376 das.). Die letztere Bestimmung versteht zwar unter „Recht“ nicht bloß eine „Schuldforderung“ (§. 380), wohl aber Rechte aus einem zwischen bestimmten Personen bestehenden Rechtsverhältnisse. Dies ergibt der 3. Abschnitt des 11. Titels in allen seinen Bestimmungen, welche durchweg das Verhältnis zwischen dem Cedenten, dem Cessionar und dem Schuldner des Cedenten betreffen. Daß auch Klagensprüche, insbesondere auch Eigentums- und Besitzklagen, ceberbar

sind, steht nicht entgegen; denn auch hier geht durch die Cession nur das persönliche Recht, also nur das Vindikationsrecht des Cedenten gegenüber dem Besitzer, nicht das Eigentum auf den Cessionar über.

Vgl. den Plenarbeschluß des vormaligen preuß. Obertrib. vom 16. Januar 1846, Entsch. dieses Gerichtshofes Bd. 12 S. 10 und das Urteil vom 8. Dezember 1852, Archiv für Rechtsfälle Bd. 8 S. 80...

Nach dem Allgem. Landrechte (§. 133 II. 16) war der Ruz einer der 128 Anteile an dem verliehenen Bergwerkseigentume. Die Ruzen gehörten daher als „Bergteile“ zum unbeweglichen Vermögen (§. 253), und die Übertragung des Eigentumes an einzelnen Ruzen geschah ebenso wie die Übertragung des ganzen verliehenen Bergwerkseigentumes nach den für die mittelbare Erwerbung des Eigentumes der Grundstücke geltenden Grundsätzen (§§. 255 flg.). Diese Eigenschaft der Ruzen hatte auch der „vorläufige Entwurf eines Allgem. Berggesetzes für die preußischen Staaten“ vom Jahre 1861 beibehalten, dessen §. 106 lautete:

Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Ruzen — soll tausend betragen. Jede andere oder weitere Teilung ist unzulässig.

Die Ruzen haben die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen.

Die „Motive“ zu diesem Paragraphen bemerken:

„In Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Rechtszustande und der rechtlichen Auffassung der Gewerkschaft in dem vorliegenden Entwurfe ist die Immobilierqualität der Ruzen beibehalten. Die Eigenschaft der beweglichen Sachen würde denselben nur unter der Voraussetzung beigelegt werden können, daß die Gewerkschaft als juristische Person anerkannt wäre.“

Diese Anerkennung der Gewerkschaft als juristischer Person enthält das Allgem. Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

In den Motiven zu dem Entwurfe dieses Gesetzes, vgl. Anl. 13 zu den Verhandlungen des Herrenhauses von 1865 (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses von 1865 S. 156 flg. 174 flg.),

ist bemerkt (S. 180), die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft sei nicht ausdrücklich ausgesprochen, es habe sich vielmehr empfohlen, im Anschlusse an die Behandlung der Aktiengesellschaften in dem Handels-

gesetzbuche und dem preussischen Gesetze vom 15. Februar 1864 („über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht“, G. S. S. 57) nur die Konsequenzen des Prinzipes in das Gesetz aufzunehmen, und zu diesen Konsequenzen wird namentlich auch die sog. Mobilisierung der Ruzc, „die rechtliche Umgestaltung derselben von ideellen unbeweglichen Miteigentumsanteilen in Gesellschaftsanteile mit der Eigenschaft der beweglichen Sachen“ gerechnet. Dementsprechend lautet der §. 101 des Allgem. Berggesetzes:

Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Ruzc — beträgt hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

Die Ruzc sind unteilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Die Motive (a. a. D. S. 199. 200) heben hervor, wie schon seit dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes vom 12. Mai 1851 (G. S. S. 265) der Charakter der juristischen Persönlichkeit der Gewerkschaft hervorgetreten sei; es geschehe daher kein gewagter Schritt, wenn die persönliche Haftbarkeit der Gewerker prinzipiell ausgeschlossen werde, und ebenso sei mit der bestehenden Verfassung der Gewerkschaft unverträglich, daß das Hypothekenbuch über das Bergwerkeigentum auf den Namen der einzelnen Gewerker geführt und der immobile Ruzc als selbständiger Gegenstand der hypothekarischen Belastung behandelt werde. Es entspreche deshalb der rechtlichen Konsequenz, wenn das Anteilsrecht der Gewerker umgestaltet und dem Verkehr in dem Hypothekenbuche entzogen werde; denn dem einzelnen Gewerker stehe nicht mehr eine unmittelbare rechtliche Herrschaft über das Bergwerk selbst zu, sondern nur eine Mitwirkung bei der den Gesamtwillen feststellenden Beschlußfassung der Gewerkschaft und ein Forderungsrecht auf die zu verteilende Ausbeute. Demnach könne der einzelne Gewerker nicht die Befugnis behalten, durch Verhypothezierung seines Anteiles über den Realkredit seiner Gewerkschaft zu disponieren. Auch nach dieser Seite liege die naturgemäße Abhilfe in der Personifizierung der Gewerkschaft und der sich hieraus ergebenden Umgestaltung des seitherigen Ruzcs in einen beweglichen Gesellschaftsanteil.

Diese Gesellschaftsanteile sind nicht Forderungsrechte im Sinne der §§. 7. 8, sondern Sachen im engeren Sinne des §. 3 A. L. R. I. 2. Dies ergibt sich aus den Motiven zu §. 109 des Gesetzes. Nach

dieser Vorschrift wird die Exekution in den Anteil eines Gewerkes durch Abpfändung seines Ruzscheines und Verkauf desselben im Wege der Mobilienversteigerung vollstreckt. Dazu bemerken die Motive (S. 202):

„Es ist eine besondere Bestimmung über die Exekution in den Anteil eines Gewerkes erforderlich, weil die bestehenden Vorschriften auf diesen Fall nicht passen. Denn das Gesetz vom 4. Juli 1822 (G. S. S. 178) setzt Aktivforderungen voraus, welche eine bestimmte Geldsumme zum Gegenstande haben, und das Gesetz vom 20. März 1854 (G. S. S. 115) bezieht sich im §. 17 ebenfalls auf ausstehende (andere, körperliche Sachen betreffende) Forderungen. Eine Forderung in diesem Sinne ist aber der Anteil eines Gewerkes nicht, vielmehr repräsentiert derselbe die Mitgliedschaft an der Gewerkschaft, den Inbegriff aller mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, also ein besonderes Vermögensrecht.“

Danach wird mit Recht angenommen (vgl. Klostermann, Das Allgem. Berggesetz [4. Aufl.] Num. 221 zu §. 101): der Ruz sei seiner Natur nach der Aktie am nächsten verwandt, er bilde den Maßstab für das Anteilsrecht der Gewerke an der Verwaltung und Nutzung des gewerkschaftlichen Vermögens und stelle einen aliquoten Teil dieses Vermögens dar; er sei also seinem Inhalte nach von dem hypothekarisch eingetragenen Ruzg überhaupt nicht verschieden; er gewähre seinem Besitzer dieselben Rechte, und er begründe ganz dieselben Verpflichtungen, wie der hypothekarisch eingetragene Anteil; nur in den Formen der Übertragung und Verpfändung finde eine Veränderung statt. Diese Veränderung aber besteht in der Befreiung der nunmehr beweglichen Sachen von den grundbuchrechtlichen Formen der früheren unbeweglichen Ruzg. Diese Formvorschrift enthält der §. 105 des Allgem. Berggesetzes.

In demselben ist für die Übertragung der Ruzg nichts Anderes vorgeschrieben als die schriftliche Form (Abs. 1); es ist ferner als eine dem Übertragenden in Folge der schriftlichen Übertragung obliegende Pflicht die Aushändigung des Ruzscheines (Abs. 2) und als ein Erfordernis der Umschreibung im Gewerkschaftsbuche außer der Übertragungsurkunde die Vorlegung des Ruzscheines oder der Amortisationserklärung vorgeschrieben (Abs. 3). Das Rechtsgeschäft der Übertragung zu be-

stimmen, hat das Gesetz unterlassen. Wenn aber nach dem Vorstehenden der Ruz des Allgem. Berggesetzes, ähnlich wie die Aktie, das Anteilsrecht des Gewerkes an der Verwaltung und Nutzung des gewerkschaftlichen Vermögens darstellt, so ist ihm damit auch durch das Gesetz diejenige Selbständigkeit gegeben, vermöge deren er der Gegenstand eines dauernden Rechtes und also zufolge §. 1 A.L.R. I. 11 Gegenstand eines Kaufvertrages sein kann, wie solches auch bei Namensaktien nicht zu bezweifeln ist.

Vgl. *Renaud*, Das Recht der Aktiengesellschaften (2. Aufl.) S. 206, 211.

Dementsprechend hat auch das Reichsoberhandelsgericht den Verkauf von Ruzen eines bestimmten Bergwertes ebenso, wie den Verkauf von Namensaktien, als Verkauf einer individuell bestimmten Sache angesehen und ausgesprochen, der §. 101 des Berggesetzes habe den Ruzen die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt, um sie zum Gegenstande eines Sachkaufes zu machen.

Vgl. Urteile vom 21. Oktober 1875, Entsch. des R.O.H.G. Bd. 18 S. 262 flg. 271, und vom 21. Dezember 1876, das. Bd. 21 S. 269 flg. 271.

Von der gleichen Auffassung ist auch der IV. Senat des vormaligen preussischen Obertribunales in dem Urteile vom 9. Oktober 1877 (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 19 S. 257) ausgegangen, in welchem der Verkauf von Ruzen ausdrücklich als Kaufvertrag über „individuell bestimmte Sachen“ charakterisiert worden ist. Wie bei allen unkörperlichen Sachen, steht dieser Auffassung nicht entgegen, daß eine Übergabe der verkauften Ruz nicht stattfinden kann, aus dem bereits hervorgehobenen Grunde, weil Tradition nicht zum Wesen, sondern zur vollständigen Erfüllung des Kaufvertrages gehört und als solche nur in Betracht kommt, insofern eine körperliche Übergabe möglich und notwendig ist.

Das in den Entscheidungen des vormaligen preussischen Obertribunales (Bd. 80 S. 290 flg.) abgedruckte Urteil des III. Senates dieses Gerichtshofes betraf einen gemeinrechtlichen, dem Gebiete des vormaligen Kurfürstentumes Hessen angehörigen Fall, in welchem in Frage war, ob derjenige, welcher durch einen notariellen Kaufvertrag Bergwerksanteile gekauft hatte, Eigentümer der Ruzen geworden, obgleich die Ruzscheine nicht in seinen Besitz gelangt waren. Das Appellations-

gericht hatte angenommen, der Käufer sei mangels der Übergabe der Ruzscheine Eigentümer der Bergwerksanteile nicht geworden. Diese Ansicht hat das Obertribunal nicht gebilligt, vielmehr ausgesprochen, zur Übertragung des Eigentumes der Ruze sei die Aushängung der Ruzscheine nicht erforderlich. Hiermit war die Begründung des damals vorliegenden Rechtsfalles erschöpft. Denn nicht die Frage stand zur Entscheidung, ob Cession die Form der Veräußerung eines Ruzes sei — nicht eine Cession, sondern ein Kaufvertrag war in jenem Falle geschlossen —, sondern die auch dem abgedruckten Urteile vorangeschickte Frage: ob das Eigentum an einem beweglichen Ruze schon durch die schriftliche Veräußerungserklärung des Veräußerers und durch die Annahme dieser Erklärung seitens des Erwerbers auf letzteren übergehe, oder ob zu jener Erklärung die Aushängung des Ruzscheines noch hinzutreten müsse. Der Satz der Entscheidungsgründe (S. 295): „Da der Ruz des Allgem. Berggesetzes ein bloßes Recht ist, so ist folgerichtig die Cession die Form für seine Veräußerung“, steht daher weder mit dem Thatbestande des Rechtsfalles noch mit derjenigen Begründung, auf welcher das Urteil beruht, in einem notwendigen rechtlichen Zusammenhange. Das letztere gilt auch von der Bezugnahme des Urteiles auf §. 6 des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Mobilisierung der Ruze, vom Jahre 1861. Es ist richtig, daß der §. 6 dieses Gesetzentwurfes,

vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1861, I. Teil Nr. 11,

folgendermaßen lautete: „Die Übertragung der Ruze wird durch Cession bewirkt, welche stets schriftlich erfolgen muß. Der Cedent ist zur Aushängung des Gewährscheines und, wenn dieser verloren gegangen ist, zur Beschaffung des Amortisationsurteiles auf seine Kosten verpflichtet.“ . . . und daß die Motive hierzu bemerken:

„Die Vorschriften über die Cession der Ruze entsprechen den allgemeinen Regeln.“ . . .

Nicht richtig aber ist die weitere Ausführung der Entscheidungsgründe, daß der — oben nach seinem Inhalte angegebene — §. 105 des Allgem. Berggesetzes mit jenem §. 6 übereinstimme. . . .

Zum §. 105 bemerken die Motive (a. a. O. S. 202):

Die Bestimmungen über die Übertragung der Ruze entsprechen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und helfen einem dringenden Be-

dürfnisse ab, indem die Veräußerung der Kuxe durch die seitherigen Formen in nachtheiliger Weise erschwert war. Die für die Umschreibungen im Gewerkenbuche angegebenen Erfordernisse sichern die Richtigkeit des letzteren.

Sonach hat das Allgem. Berggesetz im Gegensatze zu dem Entwurfe von 1861 nicht vorgeschrieben, daß Cession die Form der Übertragung der Kuxe sei, sich vielmehr auf die Vorschrift der schriftlichen Form der Übertragung beschränkt und diese Erleichterung der Form der Übertragung damit motiviert, daß die bisherigen Formen die Veräußerung in nachtheiliger Weise erschwert hätten. In dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses ist zu den §§. 104—106 bemerkt, daß diese Bestimmungen den Formen entsprechen, welche für den Verkehr mit Namensaktien in der Regel eingeführt sind und sich bei Aktiengesellschaften als zweckmäßig bewährt haben.

Vgl. Anlagen zu den stenogr. Berichten des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1865 Bd. 7 Nr. 126 S. 1233.

Man ist sonach, wie anzunehmen, auch hier davon ausgegangen, daß Kuxe, wie Namensaktien, durch Kaufvertrag übertragen werden können. Sodann ist in den Motiven zu §. 109 des Gesetzes, welcher lautet:

Die Exekution in den Anteil eines Gewerkes wird durch Abpfändung seines Kuxscheines und Verkauf desselben im Wege der Mobilienversteigerung vollstreckt,

bemerkt:

„Es ist eine besondere Bestimmung über die Exekution in den Anteil eines Gewerkes erforderlich, weil die bestehenden Vorschriften auf diesen Fall nicht passen. Denn das Gesetz vom 4. Juli 1822 (G.S. S. 178) setzt Aktivforderungen voraus, welche eine bestimmte Geldsumme zum Gegenstande haben, und das Gesetz vom 20. März 1854 (G.S. S. 115) bezieht sich im §. 17 ebenfalls auf ausstehende Forderungen. Eine Forderung in diesem Sinne ist aber der Anteil eines Gewerkes nicht, vielmehr repräsentiert derselbe die Mitgliedschaft an der Gewerkschaft, den Inbegriff aller mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, also ein besonderes Vermögensrecht.“

Diese Ausführung ist zutreffend. Ist aber der Kux kein Forderungsrecht, so ist einerseits die Übertragung desselben nicht Abtretung eines Forderungsrechtes im Sinne des §. 377 A.L.R. I. 11, und es steht

andererseits nichts entgegen, dieſes „Vermögensrecht“ als eine — unkörperliche — Sache im engeren Sinne des §. 3 Tit. 2 daſ. und demzufolge die Abtretung des Eigentumes derſelben gegen eine beſtimmte Geldſumme als Kauf im Sinne des §. 1 Tit. 11 anzufehen, wobei, wie bereits dargelegt worden iſt, nicht in Betracht kommt, daß eine Übergabe der verkauften Sache eben wegen ihrer unkörperlichen Natur nicht ſtattfinden kann.

Vgl. Koch, Allgem. Berggeſez für die preußiſchen Staaten Anm. zu §. 105. . . .

Die Vertreter der Anſicht, daß Ceſſion die Rechtsform der Übertragung der Ruzge neuen Rechtes ſei,

vgl. Kloſtermann in der Zeiſchrift für Bergrecht 18. Jahrg.

§. 221 fg.; Braſſert, Allgem. Berggeſez §. 301,

müſſen zugeben, daß der Geſichtspunkt des Forderungsrechtes nicht erſchöpfend ſei, daß der Gewerke vielmehr außer dem Forderungsrechte auf die Ausbeute (§. 102 des Allgem. Berggeſezes) und dem Stimmrechte (§§. 106. 111) ſowie dem Anfechtungsrechte, für welche ebenfalls der Geſichtspunkt der Forderung angenommen werden könne, auch noch andere rechtliche Befugniſſe habe, welche nicht gegen die Gewerkschaft, ſondern gegen andere Perſonen geltend gemacht werden. „Er kann ſein Anteilrecht gegenüber dem unberechtigten Beſitzer des Ruzſcheines oder gegen den zu Unrecht im Gewerkenbuche eingetragenen Inhaber vindizieren. Er kann als bloßer Ruzginhaber die Berufung einer Gewerkenverſammlung bei der Bergbehörde in Antrag bringen (§§. 122 Abſ. 3). Wenn endlich ſeine Mitgewerken ſämtlich auf ihr Anteilrecht verzichten (§§. 131. 132), ſo wird er zum Eigentümer des Bergwerkes und des gewerkschaftlichen Vermögens.“

Vgl. Kloſtermann, a. a. O. §. 222.

Indeſſen gerade auch dieſe Geſichtspunkte nehmen den Ruzgen die Eigenschaft eines Forderungsrechtes und verleihen ihm diejenige Selbſtändigkeit, vermöge deren er der Gegenſtand eines dauernden Rechtes im Sinne des §. 3 A. L. R. I. 2 ſein kann; er iſt alſo kraft des Geſezes eine Sache im engeren Sinne dieſer Vorſchrift. Und wenn ſchließlich bemerkt wird (vgl. auch Braſſert, a. a. O. §. 302):

„Wenn . . . in Übereinkunft mit dem allgemeinen Sprachgebrauche von der Ceſſion der Ruzge geredet wird, ſo iſt dieſer Ausdruck in dem allgemeinen Sinne zu verſtehen, in welchem die Über-

tragung von Rechten überhaupt, z. B. des Erbrechtes, des Pfandrechtes, als Cession bezeichnet wird, nicht in der spezifischen Bedeutung der Cession der Forderungen,“ . . .

so ist einmal das Bestehen eines solchen allgemeinen Sprachgebrauches nicht anzuerkennen, und wenn er bestände, so würde ihm in dem Geltungsgebiete des preußischen Landrechtes eine Bedeutung für die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage nicht einzuräumen sein. . . .

In einem von dem II. Civilsenate des Reichsgerichtes durch das Urteil vom 25. März 1890 unter Anwendung der Vorschriften des preußischen Allgem. Landrechtes entschiedenen Rechtsfalle i. S. des preußischen Steuerfiskus w. die Aktiengesellschaft Essener Kreditanstalt in Essen, Rep. II. 34/90 (vgl. Jurist. Wochenchrift Jahrg. 1890 S. 165 Nr. 31), war streitig, ob zwei an das Amtsgericht zu Essen gerichtete Anträge auf Umschreibung von Aktien des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 als stempelpflichtige Cessionsinstrumente im Sinne des preußischen Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 anzusehen seien. Das Oberlandesgericht hatte dies aus dem Grunde verneint, weil es an der nach den §§. 376. 393 A. L. R. I. 11 erforderlichen schriftlichen Annahme der in den Umschreibungsanträgen zu findenden Cession fehle, ein Cessionsvertrag mithin nicht vorliege. Der II. Civilsenat des Reichsgerichtes hat der Revision stattgegeben. Der entscheidende Grund geht dahin, daß nach §. 377 A. L. R. I. 11 es der Schriftform nur für die rechtsübertragende Erklärung des Cedenten bedürfe, während die Acceptation auch mündlich und selbst durch konkludente Handlungen, z. B. durch Annahme der Cessionsurkunde, geschehen könne. Wenn hierbei die Entscheidungsgründe des Revisionsurtheiles es für unbedenklich erklären, daß die Vorschriften der §§. 376. 377. 382. 393 A. L. R. I. 11 auch bei Anteilsrechten einer Gewerkschaft, den Aktien, Anwendung finden, so bildet diese Ausführung nicht den Entscheidungsgrund jenes Revisionsurtheiles. Zur Anwendung des §. 137 G. B. G. bot daher jenes Urteil keinen Anlaß.“